



SABINE LEUTHEUSSER-SCHNARRENBERGER, MdB
BUNDESMINISTERIN DER JUSTIZ

MOHRENSTRASSE 37
10117 BERLIN
TELEFON 030 /18-580-9000
TELEFAX 030 /18-580-9043

An den
1. Vorsitzenden der
Schuldnerhilfe Hessen e. V.
Herrn Michael Menzel
Hauptgeschäftsstelle
Rhönstraße 2
36037 Fulda

13. September 2012

Eingang am:

15. Sep. 2012

Zeichen: _____

Sehr geehrter Herr Menzel,

für Ihr Schreiben vom 13. August 2012 bedanke ich mich. Ich freue mich, dass Sie weiter engagiert die Reform des Verbraucherinsolvenzrechts begleiten.

In Ihrem Schreiben kritisieren Sie die geplante Abschaffung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens durch den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verkürzung der Restschuldbefreiung und zur Stärkung der Gläubigerrechte.

Ich möchte Ihnen daher kurz die Argumente erläutern, die für eine Abschaffung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens sprechen.

Nach den mir vorliegenden Informationen ist das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren praktisch bedeutungslos geworden. Im Jahr 2011 wurden nach Erhebungen des Statistischen Bundesamtes von 159.418 Verfahren nur 1.918 Verfahren also ca. 1% mit einem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren abgeschlossen. Sie stimmen mir sicherlich zu, dass eine derartige geringe bundesweite Quote nicht die erhoffte gerichtliche Entlastung und nennenswerte schnellere Entschuldung erbringen kann, die ursprünglich mit dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren verbunden waren.

Um eine effektive Entlastung der Justiz herbeizuführen, sieht zwar der Regierungsentwurf eine Abschaffung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens vor, allerdings soll auf eine gütliche Einigung zwischen Schuldner und Gläubiger unter gerichtlicher Aufsicht

nicht vollständig verzichtet werden. Im Gegenteil soll dem Schuldner neben der vorgesehenen vorzeitigen Restschuldbefreiung nach drei Jahren bei Erbringung einer Quote von 25% der Gläubigerforderungen eine weitere schnelle und flexible Alternative eröffnet werden. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, auch in den Verbraucherinsolvenzverfahren das bewährte und von der Praxis angenommene Instrument des Insolvenzplans zuzulassen, wobei die Schuldnerberatungsstellen im Interesse des Schuldners und zur Steigerung der Erfolgsaussichten des Planverfahrens zu einer Vertretung des Schuldners zugelassen sein sollen. Künftig soll daher jeder Schuldner bzw. die ihn vertretende Schuldnerberatungsstelle während des gesamten Insolvenzverfahrens bis zum Schlusstermin einen Insolvenzplan vorlegen können, in dem außerhalb des Restschuldbefreiungsverfahrens und abweichend von den Vorschriften der Insolvenzordnung Regelungen zur Verwertung der Insolvenzmasse und zum Erlass von Forderungen getroffen werden. Damit wird den Beteiligten ermöglicht, während des gesamten Insolvenzverfahrens flexibel auf eine Veränderung der Vermögenslage des Schuldners reagieren zu können.

Ich bin überzeugt, dass mit dem künftig auch für Verbraucherinsolvenzen zugelassenen Insolvenzplanverfahren Ihre bereits jetzt beeindruckende Erfolgsquote noch weiter erhöht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a first name and a last name, both written in a cursive style. The signature is positioned below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.



Eingang am:

26. Mai 2011

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Schuldnerhilfe Hessen e.V.
Hauptgeschäftsstelle
Herrn Vorsitzenden Michael Menzel
Rhönstraße 2
36037 Fulda

Zeichen:

HAUSANSCHRIFT	Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11015 Berlin
BEARBEITET VON	Dr. Barbara Fellenberg
REFERAT	R A 6
TEL	(030) 18 580-0
FAX	(030) 18 580-9525
E-MAIL	fellenberg-ba@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN	RA6 - 3760II - R3 384/2011
DATUM	Berlin, 25. Mai 2011

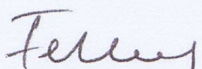
Sehr geehrter Herr Menzel, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Frau Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger vom 11. April 2011, in dem Sie auf die Begrüßungsrede zum Achten Deutschen Insolvenzrechtstag Bezug nehmen. Frau Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Bei der gesetzgeberischen Arbeit sind wir in ganz besonderem Maße auf Rückmeldungen aus der Praxis angewiesen. Deshalb danke ich Ihnen besonders für Ihre Schilderungen. Sie erzielen im Schuldenbereinigungsverfahren eine beeindruckende Erfolgsquote. Damit belegen Sie eindrücklich, dass das gesetzliche Instrumentarium der §§ 305 ff. der Insolvenzordnung gut funktionieren kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Dr. Fellenberg)